

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
Kl. 1211W

Zl. 12-44.01/90 Rf/En

Wien, 29. Oktober 1990

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	36 GE 90
Datum:	31. OKT. 1990
Verteilt	2. Nov. 1990 <i>Just</i>

Betr.: Unternehmerbuchgesetz - UntBuG;
Begutachtungsverfahren*H. Bauer***Bezug:** Schreiben des Bundesministeriums für Justiz an den Hauptverband
vom 12. September 1990, GZ 10.004/78-I 3/90

Das Bundesministerium für Justiz hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvevt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
Kl. 1211 DW

Zl. 12-44.01/90 Rf/En

Wien, 25. Oktober 1990

An das
Bundesministerium für
Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Betr.: Unternehmerbuchgesetz - UntBuG;
Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 12. September 1990, GZ 10.004/78-I 3/90

Der Hauptverband erhebt gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine wesentlichen Einwendungen.

Zu den folgenden Bestimmungen des Entwurfes wird jedoch folgendes angemerkt:

a) Zu § 2 des Entwurfes:

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird darauf hingewiesen, daß die Unternehmen von Gebietskörperschaften abweichend von der bisherigen Regelung des § 36 HGB in jedem Fall eintragungspflichtig sind.

In diesem Zusammenhang sollte - um Unklarheiten von vornherein auszuschließen - klargestellt werden, ob dieser Grundsatz auch für die Unternehmen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Fonds, Sozialversicherungsträger, Pensionsinstitute) gilt.

b) Zu den §§ 2 bis 6 des Entwurfes:

Durch diese Bestimmungen werden die Eintragungen im Hauptbuch festgelegt und konkretisiert.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht müßten auch folgende Daten in das Unternehmerbuch eingetragen werden:

1. **Tag des Antrages** auf Eintragung des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft oder eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft in das Unternehmerbuch sowie
2. **Tag des Antrages** auf Löschung dieser Eintragungen,
3. **Tag des Antrages** auf Eintragung des Geschäftsführers einer Ges.m.b.H. in das Unternehmerbuch sowie
4. **Tag des Antrages** auf Löschung dieser Eintragung.

Diese Antragsdaten ("Einlangedaten") sind z. B. für den Beginn der Pflichtversicherung gemäß § 6 Abs. 2 Z. 2 und 3 GSVG und für das Ende der Pflichtversicherung gemäß § 7 Abs. 2 Z. 2 und 3 GSVG rechtlich wesentlich.

Ihre Eintragung im Unternehmerbuch hätte insbesondere aufgrund der Möglichkeit der Unternehmerbuchabfrage gemäß § 27 UntBuG eine **erhebliche Verwaltungsvereinfachung** zur Folge, weil einschlägige Erhebungen vollständig entfallen könnten. Zudem wäre sichergestellt, daß auch die betroffenen Versicherten rasch vom Beginn der Versicherung benachrichtigt werden können.

Der Hauptverband ersucht daher nachdrücklich, im vorliegenden Entwurf die Eintragung der oben genannten sozialversicherungsrechtlich relevanten Umstände vorzusehen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß eine derartige Regelung auch nach Inkrafttreten des Erwerbsgesellschaftengesetzes notwendig wäre, wenn eine Pflichtversicherung der Gesellschafter von Erwerbsgesellschaften im Rahmen des GSVG normiert werden sollte.

c) Zu § 5 Z. 1 des Entwurfes:

Analog zur Bestimmung des § 4 Z 2 des Entwurfes sollten auch die **Geburtsdaten der Geschäftsführer einer Ges.m.b.H.** in das Unternehmerbuch eingetragen werden. Dies würde auch der in den Erläuterungen getroffenen Feststellung entsprechen, daß die Eintragung von Geburtsdaten im Interesse von Zustellungen und Exekutionen notwendig ist (vgl. Seite 15 der Erläuterungen).

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß es bei natürlichen Personen manchmal notwendig sein kann, neben deren Namen und Geburtsdatum zusätzliche Unterscheidungsmerkmale zu speichern (z.B. Adresse der Betriebsstätte).

Aufgrund unserer Erfahrungen mit automationsunterstützten Verfahren (z.B. gemäß § 294a EO) kommt es vor, daß Personen identische Namen und Geburtsdaten haben.

Eine Erweiterung der im Entwurf vorgesehenen Eintragungsmöglichkeiten bei natürlichen Personen wäre daher wünschenswert.

d) Zu § 13 des Entwurfes:

Nach dieser Bestimmung sind Eintragungen im Unternehmerbuch dem Antragsteller, der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung, dem zuständigen Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern und dem betroffenen Unternehmer zuzustellen.

Wie bereits oben unter lit. b dargestellt, sind Eintragungen im Unternehmerbuch für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft von erheblichen Interesse. Auch im Bereich des ASVG sind diese Eintragungen in beitrags- und versicherungsrechtlicher Hinsicht von maßgeblicher Bedeutung (z.B. § 35 ASVG - Dienstgebereigenschaft, § 67 ASVG - Haftung für Beitragsschulden, insbesondere des Betriebsnachfolgers und der Geschäftsführer).

Der Hauptverband ersucht daher, § 13 insoweit zu ergänzen, daß die Eintragungen im Unternehmerbuch auch der jeweils in Betracht kommenden Gebietskrankenkasse und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zugestellt werden.

e) Zu § 24 Abs. 1 des Entwurfes:

Nach dieser Bestimmung ist in die Eintragung ein Verweis auf den zugrundeliegenden Gerichtsbeschuß und das Datum des Vollzugs der Eintragung aufzunehmen.

Zur Feststellung der Haftung eines Geschäftsführers für Beitragsschulden gemäß § 67 Abs. 10 ASVG ist jedoch auch der Zeitpunkt des **Gesellschafterbeschlusses über die Abberufung** eines Geschäftsführers maßgeblich. Die Haftung des Geschäftsführers endet mit diesem Zeitpunkt.

Der Hauptverband regt daher an, im vorliegenden Entwurf die Eintragung des Zeitpunktes des **Gesellschafterbeschlusses über die Abberufung** eines Geschäftsführers vorzusehen.

f) Zu Art. XVI Z.8 des Entwurfes:

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß die Gerichtsgebühren für Abschriften aus dem Unternehmerbuch, die mit automationsunterstützter Datenverarbeitung hergestellt werden, S 100.- für je zwölf angefangene Seiten im Format A 4 betragen sollen. Die Gebühren für andere Abfragen nach § 26 ff. des Entwurfes zum Unternehmerbuchgesetz sollen durch eine Verordnung des Bundesministers für Justiz festgelegt werden.

Unseres Erachtens sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, daß für die Sozialversicherungsträger sowohl die Ausfertigung von Abschriften als auch die automationsunterstützte Unternehmerbuchabfrage gebührenfrei ist.

Dies deswegen, weil die Gerichte gemäß § 360 ASVG (bzw. nach den Parallelbestimmungen der übrigen Sozialversicherungsgesetze) verpflichtet sind, den im Vollzug dieses Bundesgesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Versicherungsträger und des Hauptverbandes im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und **Amtshilfe kostenfrei** zu erfolgen hat. Ferner ist für die Ausfertigung von Abschriften sachliche Gebührenfreiheit (§ 110 ASVG) gegeben.

g) Zu den anderen Änderungen des Handelsrechts:

In § 32a HGB sollte die Eintragung des Nachlaßvertreters nicht bloß auf Antrag, sondern auch von Amts wegen erfolgen können.

In § 106 Abs. 2 Z. 1 HGB sollte die Anmeldung des Vor- und Familiennamens vorgesehen werden, allein mit der Anführung des "Namens" könnte auch nur der Familienname gemeint sein - siehe bei § 106 HGB. Dies wäre auch in den anderen Gesetzen zu vereinheitlichen (§ 29 Abs. 2 Z. 3 AktG, § 9 Abs. 2 Z. 3 GmbHG, § 6 Abs. 2 Z. 4 GenG usw.).

Im Entwurf ist keine Bestimmung über das Schicksal der **bisher geführten Handelsregisterunterlagen** enthalten. Wir gehen davon aus, daß diese Unterlagen weiterhin in der bisherigen Art zugänglich bleiben. Dies ist dringen notwendig, um die Verantwortlichkeit für Handlungen aufgrund der historischen Eintragungen feststellen zu können.

Zur Bezeichnung des Gesetzes:

Es wird vorgeschlagen, die einfachere Bezeichnung "UBG" zu wählen. Dies wäre wesentlich einprägsamer und auch im täglichen Gebrauch zweckmäßiger. Verwechslungen mit dem Unterbringungsgesetz, das derzeit mit "UbG" abgekürzt wird, sind in der Praxis nicht zu befürchten. (Es gibt im übrigen auch heute schon gleiche Abkürzungen für unterschiedliche Gesetze: BHG für BundeshaushaltsG und BetriebshilfeG).

Abgesehen davon stellen wir zur Diskussion, ob es nicht sinnvoller wäre, den seit Jahrzehnten (auch in Deutschland!) eingelebten Begriff "Handelsregister" beizubehalten. Für die geplante Namensänderung sehen wir keinen zwingenden Grund.

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet.

Der Generaldirektor:

